

# **Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Wegleitung für die Angehörigen**

**Montag, 1. Januar 2024**

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Schwierigkeiten.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sogleich zu erledigen sind.

Die folgende Zusammenstellung soll Ihnen in dieser schwierigen Situation bei der Erledigung notwendiger Formalitäten und Organisation der Bestattung behilflich sein.

# Inhalt

---

<b>A. Angehörige benachrichtigen .....</b>	<b>3</b>
Bitte informieren Sie alle Angehörigen über den Hinschied .....	3
<b>B. Ärztlicher Dienst.....</b>	<b>3</b>
B.1. Ärzte in Bad Zurzach .....	3
<b>C. Eintritt eines Todesfalls .....</b>	<b>3</b>
C.1. Trauerfall zu Hause .....	3
C.2. Todesfall im Spital oder Heim .....	3
C.3. Todesfall infolge Unfalls, Delikt oder Suizid .....	3
C.4. Todesfall im Ausland .....	3
C.5. Vorinformation an die Gemeindekanzlei .....	3
<b>D. Bestattungsvorbereitungen.....</b>	<b>4</b>
D.1. Sterbeverfügungen .....	4
D.2. Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei .....	4
D.3. Benötigte Unterlagen.....	4
<b>E. Pfarrer.....</b>	<b>5</b>
E.1. Adressen der Pfarrämter .....	5
<b>F. Todesanzeige .....</b>	<b>5</b>
<b>G. Zivilstandsamt .....</b>	<b>6</b>
G.1. Todesurkunde .....	6
G.2. Familienbüchlein.....	6
<b>H. Persönliches vor der Bestattung .....</b>	<b>6</b>
<b>I. Persönliches nach der Bestattung .....</b>	<b>6</b>
I.1. Testament und Erbverträge .....	6
I.2. Steuerrechtliche Inventarisierung .....	7
I.3. Erbschaft .....	7
I.4. Erbausschlagung .....	7
I.5. Öffentliches Inventar .....	7
I.6. Grundbuchamt (bei Grundbesitz) .....	7
I.7. Erbbescheinigung .....	7
<b>J. Allgemeines .....</b>	<b>8</b>
J.1. Bestattungs- und Friedhofsreglement .....	8
J.2. Fragen oder Unklarheiten .....	8

## A. Angehörige benachrichtigen

---

Bitte informieren Sie alle Angehörigen über den Hinschied

## B. Ärztlicher Dienst

---

### B.1. Ärzte in Bad Zurzach

Dr. Mirela Armean	+41 56 249 27 77
Dr. Nicolas Ilitsch	+41 56 249 26 33
Dr. Octavian Minciu	+41 56 249 45 55

## C. Eintritt eines Todesfalls

---

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen bei einem:

### C.1. Trauerfall zu Hause

Bieten Sie so schnell wie möglich einen Arzt auf. Dieser erstellt die, für die weiteren Handlungen benötigte, ärztliche Todesbescheinigung.

### C.2. Todesfall im Spital oder Heim

Verstirbt eine Person bei einem Spital- oder Heimaufenthalt wird ebenfalls durch einen Arzt die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt.

### C.3. Todesfall infolge Unfalls, Delikt oder Suizid

Basiert der Todesfall auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Ergänzend verständigt die Polizei den Kantons- bzw. den Bezirksarzt. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

### C.4. Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im aufhaltenden Land zu informieren.

### C.5. Vorinformation an die Gemeindekanzlei

Die Gemeinde sollte stets über den Hinschied eines Einwohners vorinformiert werden, damit die Gemeindekanzlei bereits einige administrative Vorbereitungen treffen kann.

## D. Bestattungsvorbereitungen

---

### D.1. Sterbeverfügungen

Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit den letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

### D.2. Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei

Zur Beerdigungsorganisation melden Sie sich bitte auf der Gemeindekanzlei Zurzach.

Abteilung Kanzlei  
+41 56 269 71 20  
gemeinde@zurzach.ch

### D.3. Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein / Familienausweis (wenn vorhanden)
- Evtl. Sterbeverfügung

Im Gespräch wird folgendes geklärt:

- Überführung des Leichnams
- Art der Beisetzung \* / Termin
- Evtl. Ausfüllen des Kremationsauftrags\*
- Ablauf der Beisetzung

#### **\*Erdbestattung**

*Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Erdbestattungsgrab.*

#### **\*Kremation**

*Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person in einem Krematorium und Beisetzung der Urne oder offenen Asche. Die Beisetzung auf dem Friedhof ist jedoch nicht zwingend.*

*Möglich ist eine Beisetzung in einem Urnengrab, in der Urnenwand, im Gemeinschaftsgrab oder in der anonymen Grabstätte.*

## E. Pfarrer

---

Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung / Bestattung vorgängig mit der Gemeindekanzlei provisorisch festgelegt wurde, melden Sie sich beim Pfarramt am Wohnort der verstorbenen Person zur Vereinbarung des Bestattungstermins, der Zeit und dem Inhalt der Trauerfeier (sofern gewünscht).

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit ist von der Gemeindekanzlei Zurzach bestätigen zu lassen.

### E.1. Adressen der Pfarrämter

Röm.-kath. Pfarramt  
Hauptstrasse 42  
5330 Bad Zurzach  
+41 56 269 75 50

Christkatholisches Pfarramt  
Baden – Brugg - Wettingen  
Zelgweg 34  
5405 Baden-Dätwil  
+41 62 893 08 46

Evang.-ref. Pfarramt  
Schwertgasse 15  
5330 Bad Zurzach  
+41 56 265 11 30

## F. Todesanzeige

---

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert. Sobald der Bestattungstermin definitiv bei der Gemeindekanzlei und dem Pfarramt vereinbart ist, kann die Anzeige vorbereitet und vor der Bestattung zum Druck aufgegeben werden.

Bürli AG  
Hauptstrasse 19  
5312 Döttingen  
[office@buerliag.ch](mailto:office@buerliag.ch)  
+41 56 269 25 25

Aargauer Zeitung  
Stadtturmstrasse 19  
5400 Baden  
[todesanzeigen@aargauerzeitung.ch](mailto:todesanzeigen@aargauerzeitung.ch)  
+41 58 200 54 06

Todesanzeigen gehen an Verwandte, Bekannte, Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter.

Nähere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien.

## G. Zivilstandsamt

---

Durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes wird der Tod im Zivilstandsregister registriert.

### G.1. Todesurkunde

Die Todesurkunde bescheinigt den Tod und dient Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an private Stellen wie z. B. Versicherungen, Banken, Krankenkasse usw.

### G.2. Familienbüchlein

Die Aktualisierung des Familienbüchleins erfolgt, wie die Ausstellung der Todesurkunde, durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes. Der Nachtrag im Familienbüchlein ist freiwillig.

## H. Persönliches vor der Bestattung

---

Sehr wichtig ist es, offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu künden bzw. zu beenden:

- Kündigung Versicherungen (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse, etc.)
- Kündigung Verträge (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge, etc.)
- Kündigung Mitgliedschaften / Abonnemente (Zeitschriften, Telefon, etc.)
- Meldung an AHV-Stelle / Pensionskasse (Witwen-/Witwer- und Waisenrente anmelden)
- ...

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung. Vergewissern Sie sich, dass weitere Aufgaben ebenfalls erledigt werden.

## I. Persönliches nach der Bestattung

---

### I.1. Testament und Erbverträge

Alle Testamente sind der zuständigen Behörden einzureichen.

Bezirksgericht Zurzach  
Hauptstrasse 50  
5330 Bad Zurzach  
+41 62 835 53 00

## I.2. Steuerrechtliche Inventarisierung

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

## I.3. Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

## I.4. Erbausschlagung

Möchten die Erben eine Erbschaft nicht annehmen, müssen sie, innerhalb von **drei Monaten**, eine entsprechende Erklärung abgeben.

## I.5. Öffentliches Inventar

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen?

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** beim Bezirksgericht Zurzach angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

## I.6. Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbescheinigung (Details siehe Punkt I.7.).

Grundbuchamt Baden  
Bahnhofstrasse 40  
5400 Baden  
+41 56 200 09 40

## I.7. Erbescheinigung

Bescheinigungen mit allen Erben sind beim Bezirksgericht zu bestellen. Bestellformulare sind bei der Gemeindeganzlei erhältlich oder können auf [zurzach.ch](http://zurzach.ch) bestellt werden.

Die Erbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen. Andernfalls müssen alle Erben eine Erklärung zur Annahme des Erbes beim Bezirksgericht einreichen

## **J. Allgemeines**

---

### **J.1. Bestattungs- und Friedhofsreglement**

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei Zurzach oder auf [zurzach.ch](http://zurzach.ch) bezogen werden.

### **J.2. Fragen oder Unklarheiten**

Die Gemeindekanzlei Zurzach steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Gemeinde Zurzach  
Friedhofverwaltung